JUGEND - ORDNUNG

des

Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes Sitz: Ravensburg, gegründet: 1921

§ 1 Name und Begriff

Die Vereinsjugendgruppen des Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes bilden die Trachtenjugend.

Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie führt ein Jugendleben nach dieser Ordnung. Die angeschlossenen Vereine sind Mitglieder im jeweils zuständigen Stadt- oder Kreisjugendring bzw. streben diese zusammenarbeitende Mitgliedschaft an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die *Trachtenjugend* ist bereit, die Aufgaben des Dachverbandes, der Trachtenjugend Baden Württemberg (TJBW) mitzutragen und zu unterstützen. Sie hat sich folgende Ziele und Aufgaben gestellt:

- 1. Die *Trachtenjugend* anerkennt die Satzung und die Ziele des *Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes*.
- 2. Die *Trachtenjugend* gegenüber der Öffentlichkeit und des *Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes* zu vertreten.
- 3. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend des *Verbandes* und der anderen *Verbände*, der deutschen Jugend überhaupt und der Jugend anderer Länder und Völker zu fördern.
- 4. An der Förderung der Jugendarbeit im demokratischen Sinne nach besten Kräften mitzuwirken, und die heranwachsende Jugend zu demokratischem Denken und Handeln, zur Persönlichkeit und zur Gemeinschaft zu erziehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Jugendgruppen der Trachtenvereine des Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes sind Mitglied der *Trachtenjugend*.

Der *Trachtenjugend* gehören alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine im Alter vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.

§ 4 Organe der Trachtenjugend

Die Organe der *Trachtenjugend* sind:

- der Jugendvertreter
- der Jugendausschuss
- die Jugend-Delegierten-Versammlung

§ 5 Aufgaben des Jugendvertreters

- 1. die Jugendgruppen der angeschlossenen Mitgliedsvereine in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Problemlösungen mitzuwirken
- 2. Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter und für Mitglieder, die an der Jugendarbeit interessiert sind, zu veranstalten
- 3. die *Trachtenjugend* im *Verband* und in der TJBW zu vertreten, sowie die dazu bestimmten Delegierten zu entsenden
- 4. der *Jugendvertreter* ist für alle Verwaltungsaufgaben, welche die *Trachtenjugend* betreffen, zuständig und verantwortlich
- 5. alljährlich soll ein *Jugendtreffen / Jugendtag* und nach Möglichkeit eine Freizeitmaßnahme stattfinden. Die Jugendgruppen der Mitgliedsvereine verpflichten sich, diese Veranstaltungen durch aktive Teilnahme zu unterstützen. Diese *Jugendveranstaltungen* obliegen der Leitung des *Jugendvertreters*, in enger Zusammenarbeit mit dem durchführenden Verein. Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem *Jugendvertreter*
- bis zu 2 Stellvertretern
- einem Schriftführer
- einem stellvertretenden Schriftführer
- · einem Kassier
- einem stellvertretenden Kassier
- zusätzlich können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden

Der *Jugendvertreter* hat mindestens 1 Mal im Jahr (in der Regel bei der *Hauptversammlung* im Frühjahr) einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Der (die) Stellvertreter vertritt (vertreten) den *Jugendvertreter* bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der (die) Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Vertreter, der Kassier und dessen Vertreter und der (die) Beisitzer unterstützen den *Jugendvertreter* in seiner Tätigkeit.

Der *Jugendausschuss* wird von der Jugend-Delegierten-Versammlung gewählt. Er amtiert jeweils für zwei Geschäftsjahre. Er bleibt jedoch kommissarisch im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Der *Jugendausschuss* arbeitet im Sinne dieser Ordnung und zum Wohle der *Trachtenjugend*. *Jugendausschuss*-Sitzungen können je nach Bedarf vom *Jugendvertreter* einberufen werden. Der *Jugendausschuss* ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Jugend-Delegierten-Versammlung

Die Delegierten-Versammlung setzt sich aus dem gewählten *Jugendausschuss*, den einzelnen Jugendvertretern der Vereine und den weiteren in der Jugendarbeit tätigen Personen der Vereine zusammen. Die Jugend-Delegierten-Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch im Jahr einmal zusammen. Sie wird vom *Jugendvertreter* mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, *oder bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung per Email*, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugend-Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind aus jedem Mitgliedsverein 2 Delegierte sowie der *Jugendausschuss*.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Jugend-Delegierten-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Jugendausschuss wird nach Berichterstattung einmal im Jahr durch die Delegierten-

Versammlung entlastet (i. d. Regel in der *Hauptversammlung* im Frühjahr).

§ 8 Kasse

Die *Trachtenjugend* führt eine eigene Kasse. Die Verwaltung obliegt dem *Jugend*-Kassier. Die Prüfung der Kasse findet einmal im Jahr durch die *Kassenrevisoren des Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes* statt, sie ist Teil der *Verbandskasse*.

Die *Trachtenjugend* finanziert sich durch die Beiträge der Mitgliedsvereine, durch Spenden, durch Zuwendungen der öffentlichen Hand und durch Erträge aus Vermögen.

Die Jugend-Delegierten-Versammlung schlägt der *Hauptversammlung* die Höhe der Beiträge der Mitgliedsvereine vor, und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung.

§ 9 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung müssen in der Jugend-Delegierten-Versammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliedsvereine sowie der Bestätigung durch die *Hauptversammlung*. Die Abstimmung in der Jugend- Delegierten-Versammlung und in der *Hauptversammlung* hat getrennt stattzufinden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem heutigen Tage, dem **11.04.2015** in Kraft und ersetzt die Jugend-Ordnung vom **30.04.2011**.

Rielasingen Worblingen, 11.04.2015

Werner Halder

Vorsitzender
Werner Halder

<u> Andreas Ganshorn</u>

Jugendvertreter Andreas Ganshorn